

Festsetzung und Anpassung des minimalen Versicherungswertes

Vom 29. Oktober 2010 (Stand 1. Januar 2011)

Die Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV)

gestützt auf § 18 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972¹⁾

beschliesst:

§ 1

¹⁾ Gebäude mit einer Grundeinschätzung von weniger als 6000 Franken auf der Basis des Zürcher Baukostenindex vom Oktober 1988 = 100 Punkte werden nicht in die Gebäudeversicherung aufgenommen.

§ 2

¹⁾ Dieser Wert entspricht am 1. Januar 2011 einer Gesamtversicherungssumme von 8100 Franken oder 135% der Grundeinschätzung.

§ 3

¹⁾ Die Anpassung an die minimale Gesamtversicherungssumme erfolgt bei bestehenden Gebäuden mit der nächsten Einschätzung.

§ 4

¹⁾ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 6. Dezember 1990²⁾

Publiziert im Amtsblatt vom 3. Dezember 2010.

¹⁾ BGS [618.111](#).

²⁾ GS 91, 901.